

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 80.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Bescheid.

Auff Klage / Antwort / vnd darwider eingewandte Exception Georg Newhols Klägers an einem Martin Dismann Beflagten am andern Theil Geben Richter ic. diesen Bescheid: Dass Beflagter von angestalter Klage billig zu absolvieren / Innassen wir ihn hiermit los zehlen / Und ist hierüber Kläger ihm die Handschrift wegen der 300 Thaler aufzuarbeiten / auch die verursachten Inkosten zu erstatten schuldig.

Cas. 80.

Hans Juncker ist Martin Weilanden 100 Thaler schuldig/deswegen weiset ihn Hans Juncker der Bezahlung halben an Christoph Diermann / Welche delegation Martin Weiland acceptirt. Als aber Christoph Diermann jenseitige Frankfurter Messe falliert, will sich Martin Weiland wiederumb an Hansen Junckern halten / Hans Juncker opponirt ihm facti exceptionem. Fuhdirt sich in regula: Quod (1) semel placuit, amplius displicere non potest, per c. quidam. 12. Ext. de renunc. c. quod semel. 21. de regul. jur. in 6. ibid. Dyn. n. 11. & in §. 7. Inffit. quibus modis tollitur obligatio. 1. 2. C. de novat. l. 18. D. def. defusor. Meyer in Colleg. Argent. th. 20. eod. Treutl. vol. 2. disput. 29. thef. 6. Zanger. tr. de except. pag. 3. 6. 6. n. 16.

Martin

Martin Weiland replicirt (2) Anweisung were unter den Kaufleuten keine Zahlung per rationem; quia delegatio non est vera satisfactio debiti, uti est solutio, Treutl. vol. 2. disput. 29. ch. 2. sed species novationis. Treutler. d. disp. ch. 6. vnd hec er bey Christoph Bierman die Anweisung mit condition angenommen / wenna er nemlich von ihm bezahlt würde/ Fundirt sich in l. in persona. s. o. §. fin. D. de pact. Vigel. in M. J. Civ. lit. 24. c. 13. q. 1. Exc. 12.

Hans Juncker duplicirt (3) Anweisung were Bezahlung/ Fundirt sich in hoc: quod is, qui delegat, solvere dicatur, per 1.8. §. 3. D. ad Vellej. L. qui libertin. §. si creditor. D. de oper. libert. & delegatio vicem solutionis habeat, per l. quod debetur. D. de pecul. Hering. in tr. de fidejussof c. 20. §. 4. n. 2.

Vnd weil Martin Weyland solche Simpliciter angenommen vnd nicht sub conditione, so müsse er auch darbey verbleben/ Fundirt sich in seinen ersten textib. jur.

Bescheld.

Auff Klage/darwider eingewandte Exception vnd ferner Vorbringen in Sachen Hansen Junckern Klägern an einem / Martin Weyland Beklagten anders Theils / Geben Richter vnd Befrissere diesen Bescheid : Weil Kläger ge-

stendig

Stendig vnd nicht in Abrede / daß Beklagter ihn
der Zahlung halben an Christoph Bierman ge-
wiesen / Aber darben vorgewendet / daß er die An-
weisung nicht simpliciter , sondern mit dieser
Bedingung / wenn er nemlich von Bierman be-
zahlt würde / angenommen / So ist er auch solch
sein Vorgeben gebührlich zu erweisen schuldig/
vnd ergehet darauff serner was recht ist.

Cas. 81.

Christoph Dressel ist Georg Nollen 1000.
Thaler schuldig / vnd weiss ihn der bezahlung hat-
ben an David Schindler / der acceptirt solche
Anweisung / vnd unterschreibt Christoph Dres-
seln seinen Aufzug / daß er bezahlt / Nach dem aber
David Schindler vorigen Ostermarkt fallir,
wil Georg Nolle sich wiederumb an Christoph
Dresseln halten / gibt vor / Anweisung sey unter
Kauffleuten keine Zahlung. Q. q. J.

Georg Nolle klagt wider Christoph Dresseln/
vnd fundirt sich auf diesem / daß Anweisung kei-
ne Zahlung sen / de qua in preced. casu.

Beklagter sagt excipiendo. Kläger hette die
Anweisung acceptirt, ihm auch seinen Aufzug
darauff unterschrieben / hette also in solche con-
sentiret, vnd könne er numehr nicht wiederumb
zu rücke fallen / fundirt sich in l. 45. S. penult. D.
mand. l. pen. D. de nov. & deleg. l. 23. C. eod.

Kläger